

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564 15000
Telefax +49 351 564 15009

staatsministerin@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E/46/999-LR

Dresden,
12. April 2022

Kleine Anfrage der Abgeordneten Doreen Schwietzer (AfD)
Drs.-Nr.: 7/9493
Thema: Transmensen in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Seit der vergangenen Bundestags-Legislaturperiode wird von verschiedenen Seiten auf Bundesebene das Vorhaben verfolgt, das Transsexuellengesetz durch ein Selbstbestimmungsgesetz zu ersetzen. Eine Geschlechtsänderung soll demnach schon ab 14 Jahren durch einfache Erklärung gegenüber dem Standesamt, ohne das als entwürdigend empfundene psychiatrische Gutachten und die damit verbundenen intimen Fragen, ermöglicht werden.

(vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/selbstbestimmungsgesetz-101.html>)“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für
elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit dem
Sächsischen Staatsministerium der
Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung unter
<https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Frage 1:

Welche Position nimmt die Staatsregierung zu den Bestrebungen, das Transsexuellengesetz durch ein Selbstbestimmungsgesetz zu ersetzen, ein?

Von einer Beantwortung wird abgesehen. Die Frage ist auf eine Bewertung gerichtet, die die Staatsregierung bisher nicht getroffen hat. Zur Abgabe einer Bewertung ist die Staatsregierung nicht verpflichtet.

Frage 2:

Wie viele Transmenschen leben im Freistaat Sachsen, wie viele davon sind Transmänner und wie viele Transfrauen?

Von einer Beantwortung der Fragen wird abgesehen. Der Staatsregierung liegen die zur Beantwortung der Fragen notwendigen Erkenntnisse nicht vor.

Die amtliche Statistik (in Sachsen das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen (StLA)) führt für den Bund (oder Sachsen) statistische Erhebungen durch, die durch Rechtsvorschrift angeordnet sind. Das können europäische, bundesrechtliche oder landesrechtliche Gesetze oder auch Rechtsverordnungen sein. Diese Rechtsvorschriften definieren mitunter die Erhebungsmerkmale oder beschreiben sie zumindest so eindeutig, dass aufgrund der Beschreibung in jedem Bundesland passende Befragungen bei auskunftspflichtigen natürlichen oder juristischen Personen durchgeführt und die erwünschten Resultate aggregiert dem Statistischen Bundesamt übermittelt werden können.

Keine der durch Rechtsvorschrift geregelten Statistiken z. B. Zensus, Mikrozensus, Gesundheitsstatistiken oder andere amtliche Statistiken, die „Lebensphänomene“ der Bevölkerung und der Gesundheit abbilden, enthalten Erhebungsmerkmale zu Transmenschen im Sinne der Kleinen Anfrage, daher liegen auch keine absoluten Zahlen vor.

Frage 3:

Bei wie vielen davon ist die angestrebte Geschlechtsumwandlung vollständig vollzogen und bei wie vielen nicht?

Frage 4:

Bei wie vielen davon hat die angestrebte Geschlechtsumwandlung noch nicht begonnen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Von einer Beantwortung der Fragen wird abgesehen. Der Staatsregierung liegen die zur Beantwortung der Fragen notwendigen Erkenntnisse nicht vor. Insofern wird auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen.

Ergänzend wird noch mitgeteilt:

Unter den Begriff „Geschlechtsumwandlung“ können unterschiedliche (ambulante, stationäre und ggf. teilstationäre) Eingriffe bzw. Behandlungen – ggf. in unterschiedlichen Kombinationen – fallen, die nicht, jedenfalls nicht zwangsläufig, zu einem Fall zusammengeführt werden. Außerdem erfolgt keine Erfassung eines Kriteriums „Geschlechtsumwandlung vollzogen“ sowie von Personen, die eine Geschlechtsumwandlung anstreben und noch nicht begonnen haben.

Frage 5:

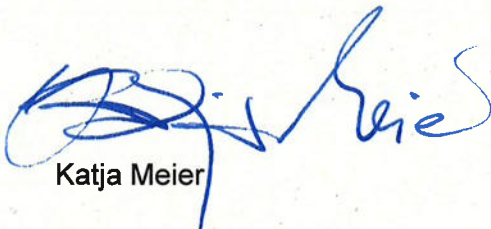
Auf welchen Krankenhausstationen werden Transmenschen, bei denen die Geschlechtsumwandlung noch nicht begonnen hat, untergebracht - auf Stationen des von ihnen angestrebten Geschlechts oder des ursprünglichen Geschlechts?

Von einer Beantwortung der Frage wird abgesehen. Der Staatsregierung liegen die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse nicht vor.

Überdies ist die Staatsregierung dem Landtag nur für ihre eigene Amtsführung verantwortlich und daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre eigene Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall soweit die Beantwortung etwaige Informationen der Krankenhäuser im Freistaat Sachsen bzw. deren Träger betrifft, da diese als eigenverantwortlich handelnde Dritte Aufgaben erfüllen, bei denen sie gemäß § 28 des Sächsischen Krankenhausgesetzes (SächsKHG) bzw. im Rahmen der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben (letzteres betrifft allenfalls Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft) lediglich der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht unterliegen. Die Staatsregierung darf im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht von ihrem Informationsrecht (nach § 28 Absatz 3 Satz 1 SächsKHG bzw. § 113 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)) nur dann Gebrauch machen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht gegeben, denn es sind weder aus den Fragestellungen konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich, noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Mit freundlichen Grüßen


Katja Meier